

Werkstattordnung

der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe

Die Werkstätten der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe (HfG) sind zentrale Einrichtungen der Hochschule und für alle Fachgruppen geöffnet. Sie unterstützen in ihrer praktischen Auslegung die Lernprozesse der Studierenden und stehen den Beschäftigten der Hochschule für Projekte zur Verfügung. Die Werkstätten sind ausschließlich für die Lehre vorbehalten; dieses schließt eine private oder gewerbliche Nutzung aus. Zuwiderhandlungen können zum temporären Ausschluss führen – hierüber entscheidet das Rektorat.

Die Werkstattordnung soll der Sicherheit dienen und einen ordnungsgemäßen Ablauf aller in den Werkstätten anfallenden Arbeiten gewährleisten. Die Sicherheitsbestimmungen gelten für alle in den Werkstätten tätigen Personen. Sie sind im Sinne der Sicherheitsregeln der Unfallkasse / Berufsgenossenschaft als Betriebsanweisung zu verstehen. Die Kenntnisnahme der Werkstattordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen und einzuhalten.

§ 1 Zugang und Nutzung

Die Werkstätten der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe (HfG) stehen grundsätzlich zu den Öffnungszeiten bzw. nach Absprache und bei Anwesenheit des Werkstattpersonals zur Verfügung. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn entsprechende Gründe vorliegen. Darüber entscheidet das Werkstattpersonal, ebenso, ob unbeschadet dieser Regelung eine zweite Person anwesend sein muss. Über die auszuführenden Arbeiten ist das Werkstattpersonal zu informieren.

Zugang zu den Werkstätten haben

- Mitglieder und Angehörige der HfG Karlsruhe
- Alumni der HfG Karlsruhe mit entsprechender schriftlicher Vereinbarung gem. § 2 Abs. 5 LHG

Andere Personen dürfen die Werkstatträume nur in Begleitung eines Werkstattmitarbeiters betreten.

Alle Maschinen sind nur nach Unterweisung (schriftliche Unterzeichnung erforderlich) und Teilnahme an der allgemeinen Sicherheitsunterweisung zu benutzen.

Darüber hinaus ist die Nutzung von Einrichtungen, Maschinen und Geräten ausschließlich wie folgt gestattet:

- Handgeräte: mit Geräteeinweisung und unter allgemeiner Aufsicht des Werkstattpersonals
- Entsprechend gekennzeichnete Maschinen: mit Geräteeinweisung und unter Aufsicht und Anleitung des Werkstattpersonals
- Alle weiteren Maschinen: ausschließlich durch das Werkstattpersonal

§ 2 Sicherheit (Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln)

- Vor Arbeitsaufnahme müssen die Betriebsanweisungen für die entsprechenden Tätigkeiten aufmerksam gelesen und verstanden worden sein. Die Einhaltung von Betriebsanweisungen ist verpflichtend.
- Jeder ist angehalten, sich über den Standort von Feuerlöschgeräten, Verbandskasten und weiterer Sicherheitseinrichtungen zu informieren. Eine entsprechende Übersicht ist in den Werkstätten ausgehängt. Weitere Auskünfte erteilt das jeweilige Werkstattpersonal.
- Den Anweisungen des Werkstattpersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Diese hat die Pflicht, Personen, die durch ihr Verhalten sich selbst und andere in Gefahr bringen, aus der Werkstatt zu verweisen.
- Die Maschinen und Geräte sind entsprechend der Einweisung zu bedienen. Einstellungen an Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht geändert werden. Manipulation von Schutzvorrichtung ist verboten und strafbar. Das Installieren oder Deinstallieren von Software an den Arbeitsplatzrechnern ist untersagt.

- In den Werkstätten ist geeignete Kleidung zu tragen (u.a. festes Schuhwerk). Bei entsprechenden Arbeiten ist die jeweils vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung (Brillen, Atemschutz, Gehörschutz etc.) zu tragen. Bei Arbeiten an Anlagen mit rotierenden Wellen ist besonders auf enganliegende Kleidung zu achten; das Tragen von Schmuck / Ringen ist verboten. Mitgebrachte Gegenstände (Jacken, Mäntel und Taschen etc.) sind so aufzubewahren, dass sie keine Stolper-, Rutsch- bzw. Sturzgefährdungen darstellen.
- Personen, die sich alleine und ohne Sichtkontakt zu anderen Personen in den Werkstätten aufhalten, ist es verboten, Maschinen oder gefährliche Gerätschaften zu benutzen.
- Grundsätzlich dürfen nasse elektrische Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
- Arbeitsmittel dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Unsichere Betriebs- und Arbeitsmittel sind einer weiteren Benutzung sicher zu entziehen.
- Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die spezifischen Betriebsanweisungen zu beachten. Gefahrstoffe sind den Werkstattmitarbeiter anzuzeigen; sie sind in den Originalbehältern der Hersteller zu belassen und in geeigneten Sicherheitsschränken zu lagern.
- werdende und stillende Mütter unterstehen einem besonderen Schutz (vgl. Mutterschutzgesetz), um das ungeborene Leben keinen Risiken auszusetzen. Die Nutzung der Werkstatt ist nur in Absprache mit dem Werkstattpersonal und unter entsprechenden Auflagen möglich (u.a. keine Arbeiten mit chemischen Gefahrstoffen, an bestimmten Maschinen, die z.B. Erschütterungen, Vibrationen oder viel Lärm erzeugen, kein Heben/Tragen von mehr als 5 kg, keine Tätigkeiten mit erhöhter Unfallgefahr).
- Anfallende Reststoffe sind fachgerecht zu entsorgen.
- Die Bildung von Staub ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren.
- Automatisch arbeitende Systeme (z.B. CNC-Maschinen) dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.
- Der Aufenthalt in Gefahrenbereichen ist verboten (z.B. Kreissäge, Drehbank etc.).
- In den Werkstätten sind Essen, Trinken und Rauchen untersagt. Es besteht ein absolutes Verbot von Alkohol und Drogen sowie die Einnahme von bewusstseinsverändernden Mitteln.
- Platten- und Materialtransporte sind mit den dazugehörigen Mitteln (Plattenträger, Transportwagen) durchzuführen.
- Alle Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Transportmittel und Schutzausrüstungen sind sorgsam zu gebrauchen bzw. bestimmungsgemäß zu benutzen.
- Das Benutzen von hochschulfremden Geräten und Maschinen in der Werkstatt ist nur nach Absprache und Prüfung mit dem Werkstattmitarbeiter erlaubt.
- Bei der Verwendung elektrischer Betriebsmittel ist auf die Prüfung der Geräte zu achten. Geräte mit abgelaufenem Prüfsiegel dürfen nicht verwendet werden.
- Die Werkstatträume und deren Einrichtungen sind stets in Ordnung zu halten. Nach der Benutzung sind Werkzeuge und Geräte wieder an ihren ursprünglichen Platz zurückzubringen. Falls Aufbauten mehrere Tage in Betrieb sind, ist ein entsprechender Hinweis anzubringen. Der Arbeitsplatz ist aufgeräumt und sauber zu hinterlassen. Anfallender Feinstaub ist mit dem Staubsauger aufzunehmen.
- Sämtliche Materialien sind sorgfältig zu behandeln und so zu verwenden, dass kein unnötiger Abfall oder Verschnitt entsteht. Bei Verwendung elektrischer oder elektronischer Bauelemente sind deren Kenndaten unbedingt zu beachten. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Zerstörung ist Ersatz zu leisten. Falls bei der Entnahme von Material oder Bauelementen auffällt, dass der Vorrat zur Neige geht, ist der zuständige Mitarbeiter zu informieren.

§ 3 Verhalten bei Störungen und Verletzungen

Beschädigungen an Maschinen und Geräten sowie sicherheitstechnische Einschränkungen müssen unverzüglich dem zuständigen Mitarbeiter gemeldet werden. Die Geräte oder Anlagen sind nicht weiterzuverwenden. Andere Personen müssen auf die Gefahren hingewiesen und die Nutzung untersagt werden.

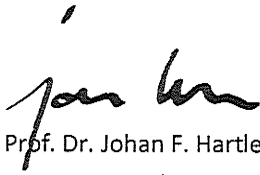
Bei Verletzungen, auch kleinerer Art, ist unverzüglich Erste Hilfe zu leisten und das Werkstattpersonal zu informieren. Dieses hat den Unfall in der Personalabteilung anzuzeigen, die den Unfall aus versicherungsrechtlichen Gründen dokumentiert.

Für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden ist der Benutzer umfassend ersatzpflichtig. Die HfG Karlsruhe haftet nicht für persönliche und materielle Schäden, die nachweislich durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten entstanden sind. Ersatzansprüche gegen die Hochschule sind ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Werkstattordnung tritt am 10.12.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Werkstattordnungen der Staatlichen Hochschule für Gestaltung außer Kraft.

Karlsruhe, den 09.12.2018



Prof. Dr. Johan F. Hartle
-Kommissarischer Rektor-